

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
Eppinger Straße, Gemarkung Fellbach
Stadt Fellbach
Rems-Murr-Kreis

Gefertigt: 13.05.2019

AUFTRAGGEBER:

Stadt Fellbach
Stadtplanungsamt
Marktplatz 1
70734 Fellbach
Tel. 0711/5861-0
Fax 0711/5851-300

AUFTRAGNEHMER:

Grünwerk
Umwelt- und Freiraumplanung
Architektur der Gärten
Osterholzallee 140/7
71636 Ludwigsburg
Tel. 07141/29 871 52, Fax 29 871 55
www.gruenwerk-adg.de
info@gruenwerk-adg.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Marion Angster

Ludwigsburg, 13.05.2019



INHALT

| | |
|---|----|
| 1 Anlass und Zielsetzung | 4 |
| 1.1 Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung / Voruntersuchung..... | 4 |
| 1.2 Ablaufschema artenschutzrechtlicher Untersuchungen | 4 |
| 2 Lage und Bestand | 6 |
| 2.1 Abgrenzung und Lage im Raum | 6 |
| 2.2 Bestand | 6 |
| 3 Schutzgebietskulissen nach BNatSchG/NatSchG | 8 |
| 4 Hinweise auf Vorkommen europarechtlich und besonders geschützter Arten | 9 |
| 4.1 Vögel | 9 |
| 4.2 Fledermäuse | 10 |
| 4.3 Reptilien | 10 |
| 4.4 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 11 |
| 5 Fazit | 11 |
| 6 Literatur- und Quellenverzeichnis | 12 |

ANLAGEN: Legendenauszug zu Schutzgebietskulissen (LUBW)

1 Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Fellbach plant auf den Flurstücken Nr. 3524, 3524/1 sowie 3523/3 eine Umnutzung der Flächen. Auf den ehemals gewerblich genutzten Flächen sollen nun Wohnbauten errichtet werden. Die alten Baukörper wurden bereits abgerissen und die Fläche planiert. Der Abgrenzungsbereich umfasst ca. 2.125 m².

1.1 Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung / Voruntersuchung

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung ist es zu klären, ob in Zusammenhang mit der Planung Konflikte für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wurde die Vorhabenfläche nun auf eine potenzielle Habitataignung für Arten bzw. Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. auf Vorkommen europäischer Brutvogelarten hin überprüft.

Diese Voruntersuchung bildet die Beurteilungsgrundlage, um ein mögliches, vertiefendes Untersuchungserfordernis für die zuvor genannten, artenschutzrechtlich relevanten Arten- bzw. Artengruppen im Rahmen der überprüften Biotopstrukturen beurteilen bzw. benennen zu können.

Diese Voruntersuchung erfolgte am 29.03.2019.

1.2 Ablaufschema artenschutzrechtlicher Untersuchungen

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind somit Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Vorhabengebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

National besonders geschützte Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Im Zuge des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht beachtet werden.

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das geplante Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Hierbei legt der § 44 Abs. 1 BNatSchG fest:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

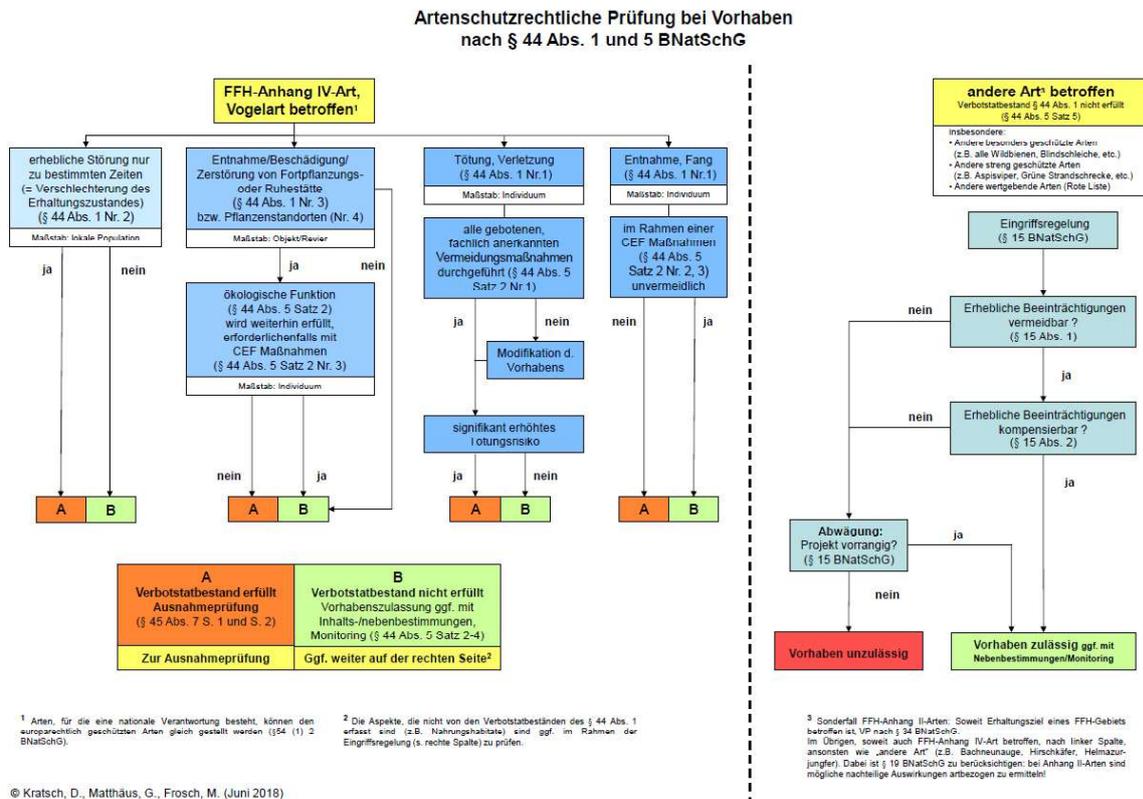


Abb. 1: Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung. Quelle: Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

2 Lage und Bestand

2.1 Abgrenzung und Lage im Raum



Abb. 2: Abgrenzungsbereich zum geplanten Vorhaben auf den Flurstücken Nr. 3524, 3524/1 sowie 3523/3. Kartengrundlage: bereitgestellt durch das Stadtplanungsamt Fellbach (2019)



Abb. 3: Lage der Vorhabenfläche im Raum (siehe roter Kreis). Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, (2019), modifiziert

2.2 Bestand

Die Vorhabenfläche (Abgrenzungsbereich) wurde bereits freigeräumt.

Nun, nach Abriss der Bestandsgebäude, besteht der Untersuchungsraum nur noch aus einer mehr oder weniger planen Schotterfläche, die ausschließlich an den Grundstücksrändern noch sporadischen Kräuteraufwuchs aufweist. Ansonsten ist diese Fläche frei von Vegetationsstrukturen.

Entlang des südlichen Grundstücksrandes liegen kleinere Stellen mit frischem, krautigem Aufwuchs vor. Teilweise befanden sich darunter aber auch vertrocknete Pflanzenreste des vergangenen Jahres wie z.B. Stechapfel (*Datura spec.*¹) Der vorgefundene, frische Krautauflwuchs setzte sich wie folgt zusammen: Behaarte Wicke (*Vicia hirsuta*), Behaartes Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleiner Storchschnabel (*Geranium pusillum*), Klette (*Arctium spec.*), Löwenzahn (*Taraxum officinale*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*) oder beispielsweise Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*) sowie Gräser wie Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) oder Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis subsp. Trivialis*).

Im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum steht ein Wohnhaus mit Holzschuppen (Esslinger Str. 5), dessen östliche und südliche Grundstücksgrenze mit einer halbhohen, verputzten Betonmauer abschließt. Deren Mauerkrone ist mit einer dichten Hecke aus Efeu bestockt, vereinzelt ragen des Weiteren noch Eiben-, Kirsch-

¹ *Datura spec.* Die Gattung Stechapfel konnte hinsichtlich der Art nicht näher bestimmt werden. Es folgt daher nach der Gattung das Kürzel „spec“.

lorbeer- bzw. auch Bambustriebe aus dieser Efeuformation hervor. An der südöstlichen Grundstücksgrenze dieses Wohnhauses steht zudem ein älterer, großer Birnbaum-Hochstamm (Höhe + 12 m).

Im Norden schließt an die Untersuchungsfläche die Eppinger Straße an. Die Vorhabenfläche ist, mit Ausnahme der westlich an die Esslinger Straße angrenzenden Bebauung (hier weiteres Gewerbe), von Wohnbauten umgeben.

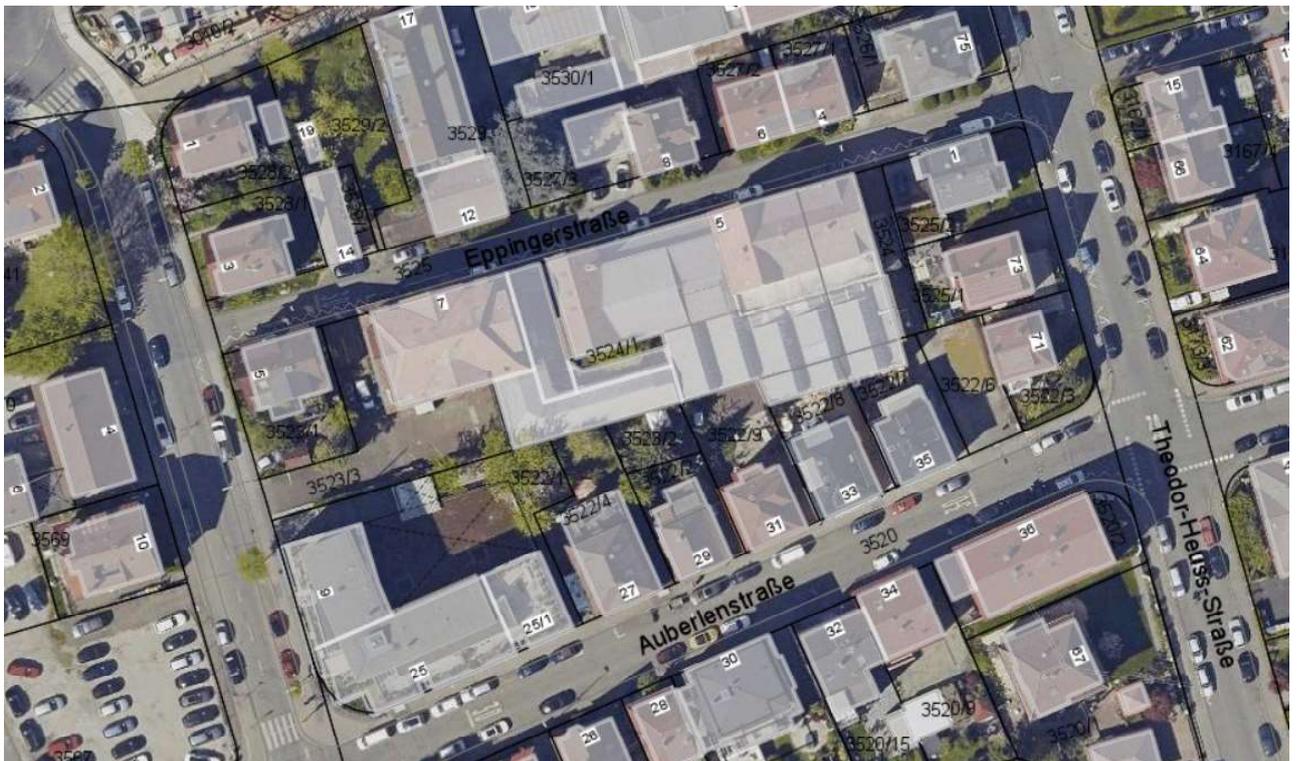


Abb. 4: Luftbildaufnahme der Untersuchungsfläche mit den angrenzenden Kontaktlebensräumen. Mittlerweile sind die Baukörper Eppingerstr. 5 und 7 abgerissen worden. Kartengrundlage: Stadt Fellbach, Geo-Informationssystem (GIS), Stand 2019

3 Schutzgebietskulissen nach BNatSchG/NatSchG

Eine Datenabfrage bei der LUBW Baden-Württemberg (online Kartendienst) ergab kein Vorliegen entsprechender Schutzgebietskulissen innerhalb des Eingriffsbereichs sowie des benachbarten Umfeldes. Es sind daher keine Schutzgebietsausweisungen nach BNatSchG/NatSchG betroffen. Die Legende zu den Schutzgebietskulissen kann der Anlage am Ende des Berichtes entnommen werden.



Abb. 5: Schutzgebietskulissen nach LUBW inklusive Biotopverbund und FFH-Mähwiesen. Lage der Untersuchungsfläche - siehe roter Kreis. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2019)

4 Hinweise auf Vorkommen europarechtlich und besonders geschützter Arten

Methodik:

Das Vorhabengebiet wurde am Freitag, den 29.03.2019 in einer 45 Minuten währenden Begehung auf ein Vorliegen potenzieller Habitats für europarechtlich und besonders geschützte Arten hin überprüft. Ein weiteres Augenmerk lag ferner auf der Prüfung, ob eine aktuelle oder eine zurückliegende Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Arten vorliegt bzw. vorlag. Das Gebiet wurde des Weiteren fotografisch dokumentiert.

4.1 Vögel

Ergebnis:

Die projektierte Fläche bzw. das abgeräumte und planierte Baufeld weisen für keine der ökologischen Gilden potenzielle Habitatstrukturen auf, weder für Gebüsch- und Freibrüter, noch für Höhlenbrüter, Gebäude- und Nischenbrüter noch für Bodenbrüter. Die geschotterte Fläche bzw. die wenigen, kleinen Flächen mit krautigem Aufwuchs (Ruderalvegetation) stellen keinen potenziellen Lebensraum für die Artengruppe der Vögel dar.

Konfliktbewertung:

Ausschließlich in den Kontaktlebensräumen und hier insbesondere in den unmittelbar angrenzenden Gartenbereichen des Grundstückes „Esslinger Straße 5“ mit der Efeuhecke und dem großen Birnbaum konnten wiederholt Trupps von Haussperlingen nachgewiesen werden. Der große Birnbaum beherbergt zudem eine künstliche Nisthöhle. Während der Begehung konnte hier eine Blaumeise mit Nistmaterial beobachtet werden, die in den Nistkasten einflog. Ein Brutverdacht kann hier bereits angenommen werden.

Geschuldet dem Umstand, dass in der direkten Nachbarschaft Reviere des Haussperlings und der Blaumeise vorliegen, wird ungeachtet dem Umstand, dass das Baufeld bereits freigeräumt ist, eine Einhaltung der Vogelschutzperiode von März - September erforderlich. Das bedeutet, die Baustelleneinrichtung und der Beginn der Baumaßnahmen sollten außerhalb der Schutzperiode für Vögel erfolgen.

Begründung: Mit dieser vorsorglichen Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass noch unerfahrene, umherirrende Jungvögel aus den angrenzenden Kontaktflächen in das Baufeld einwandern und dabei verletzt oder getötet werden.

Eine Berührung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird unter Beachtung der dieser Vermeidungsmaßnahme (Einhaltung der Vogelschutzperiode) ausgeschlossen. (Vorsorgliche Maßnahme).

4.2 Fledermäuse

Ergebnis:

Das Vorhabengebiet ist ohne jegliche Habitat-Eignung für höhlen- und für gebäudeaffine² Fledermausarten. Es fehlen zur Gänze höhlengenerierende Großgehölze. Des Weiteren befinden sich keinerlei Bauwerkskörper auf der projektierten Fläche.

Konfliktbewertung:

Quartierorkommen

Quartiere respektive Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) können für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Jagdhabitats

Das geschotterte Baufeld mit nur wenigen, krautigen Flächen weist keinerlei Eignung als Nahrungshabitats auf. Ein reiches Insektenaufkommen, das Jagdflüge von Fledermäusen befördern könnte, ist hier nicht vorliegend. Das Baufeld ist frei von Gehölzkulissen.

Eine Berührung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.3 Reptilien

Ergebnis:

Reptilien benötigen im Allgemeinen ein Mosaik aus bodennaher und somit niedriger, krautiger Vegetation, aus Rohbodenflächen, sandigen Substraten sowie trockenem Geäst und maximal halbhoher Gebüsch. Hier sind es vor allem Gräser und Kräuter, die von sonnenexponierten Kleinstrukturen (Totholz, trockenen Geästen, Reisig oder auch trockenen Laubstreuenschichten) durchsetzt sind. Dabei sind Magerstandorte besser geeignet als mit Hochstauden zugewachsene Flächen. Werden diese zuvor genannten Strukturen des Weiteren durch niedrige, tendenziell eher trockene Gebüsch oder Feldgehölze unterbrochen oder auch durch steinige oder sandige Areale, bevorzugt auch durchlässige Rohbodenflächen, so kann von einem potenziellen Reptilienhabitat gesprochen werden. Von essentieller Bedeutung ist immer aber ein hohes Insektenaufkommen, das wiederum entsprechende größere Areale von Futter- und Larvalpflanzen für Insekten voraussetzt.

In Bezug wiederum auf die projektierte Fläche ist diese Habitatvoraussetzung jedoch nicht gegeben. Die offene, geplante Schotterfläche bietet keinen Schutz gegenüber potenziellen Prädatoren³. In die wenigen, flachwüchsigen, krautigen Areale könnten sich mögliche Reptilien nicht tief genug eingraben, um sich vor Fressfeinden in Sicherheit zu bringen, wie bspw. Vögel, Steinmarder oder auch Hauskatzen. Die verdichtete, geplante Schotterfläche weist zudem keine Hohlräume auf, in die sich Reptilien bei Gefahr zurückziehen könnten.

² Gebäudebewohnende Fledermausarten

³ Freßfeinde

Konfliktbewertung:

Die projektierte Fläche weist keine Habitat-Voraussetzungen für Reptilien auf. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen. In die benachbarten Gartenareale (Kontaktlebensraum) insbesondere auch die mit einer Efeuhecke bewachsene Betonmauer, westlich angrenzend an die Vorhabenfläche, erfolgt kein baulicher Eingriff.

Eine Berührung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.4 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ergebnis:

Die projektierte Fläche verfügt über keinerlei Habitateignung für weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Konfliktprüfung:

Eine Berührung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird auch für weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL ausgeschlossen.

5 Fazit

Die Relevanzuntersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme für Vögel (Einhaltung der Schutzperiode für Vögel) werden, als vorsorgliche Maßnahme für den benachbarten Kontaktlebensraum mit Revieren von Haussperling und Blaumeise (siehe hierzu Kapitel 4), keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER H-G., BEZZEL E. & FIEDLER W. (1985):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage 2005, Aula Verlage, Wiebelsheim

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden--Württembergs.

6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz--Praxis Artenschutz 11

BRAUN, M. & F. DIETERLEN [HRSG.] (2003):

Die Säugetiere Baden--Württembergs, Bd. 1, Verlag Eugen--Ulmer Stuttgart, 687 S.

BRAUN M, DIETERLEN F, HÄUSSLER U, KRETZSCHMAR F, MÜLLER E, NAGEL A, PEGEL M, SCHLUND W & TURNI H (2003):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden--Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden--Württembergs, Bd. 1, p. 263--272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ -- BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -- BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, (Inkraftgetreten am 1. März 2010) das durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017

DIETZ, C., HELVERSEN VON, O. & NILL, D. (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh--Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 399 S.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere

(Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115--153

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna--Flora--Habitat--Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn--Bad Godesberg

GRÜNEBERG, C., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P., (2015):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015

NATURSCHUTZGESETZ -- NatSchG:

Gesetz des Landes Baden--Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
(Naturschutzgesetz -- NatSchG). Vom 23. Juni 2015

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN--WÜRTTEMBERG (UVM) in
Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ
BADEN--WÜRTTEMBERG (HRSG.):

Im Portrait – die Arten der EU--Vogelschutzrichtlinie. Stand Dezember 2006, 2. Auflage, Mai 2014

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN--WÜRTTEMBERG (UVM) in
Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ
BADEN--WÜRTTEMBERG (HRSG.):

Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH--Richtlinie. Stand Dezember 2016, 6.
überarbeitete Auflage

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. --SUDFELDT
(Hrsg., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Verwendete Internet--Seiten:

Daten-- und Kartendienst der LUBW (2019):

<http://udo.lubw.baden-->

wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft

-- Kartenabruf zu folgendem Thema: Natur und Landschaft -- Schutzgebietskulissen

Anlage: Bildnachweise 2019, (M. Angster)



Bild 1: Der Zugang zur Vorhabenfläche erfolgt über die Esslinger Straße. Das Gelände ist mit einem Bauzaun vor Zutritt Unbefugter gesichert. Links im Bild das benachbarte Wohnhaus „Esslinger Straße 5“ mit Schuppen und die mit Efeu bewachsene Betonmauer. Im Hintergrund links im Bild, des Weiteren der große Birnbaum-Hochstamm. Blick nach Osten



Bild 2: Blick nochmals in Richtung Osten über das geplante Baufeld mit Schotterfläche



Bild 3: Südliche Grenze der projektierten Fläche mit einzelnen, krautigen Stellen. Blick nach Westen. Links im Bild, Teile des Bauzaunes



Bild 4: Nordöstliche Ecke der projektierten Fläche. Im Norden und Osten folgen jeweils Wohnbauten. Blick nach Norden



Bild 5: Nochmals südlicher Rand der projektierten Fläche mit sporadisch auftretendem Wildkräuterbewuchs sowie vertrocknete Pflanzen bzw. Samenstände des zurückliegenden Vegetationszeitraumes und stellenweise offenes Bodensubstrat



Bild 6: Krautige Pflanzen am südlichen Rand der projektierten Fläche mit Storchschnabel, Wicke, Taubnessel, Löwenzahn u.a.



Bild 7: Spärlicher, krautiger Bewuchs hier mit Stechapfel (vertrocknete Samenstände) sowie im Hintergrund frisches Grün der Schafgarbe



Bild 8: Krautiger Bewuchs mit Taubnessel, Gewöhnlicher Vogelmiere und Wicke



Bild 9: Nordwestliche Grenze der projizierten Fläche. Links im Bild die betonierte Mauer mit bepflanzter Mauerkrone, bestehend aus Efeuhecke, Eibe und Bambus (im Hintergrund). Blick nach Norden in Richtung Eppinger Straße und auf die angrenzenden Wohnbauten



Bild 10: Blick nach Westen in Richtung Esslinger Straße und auf die benachbarten Wohnbauten. Rechts im Bild das Gartengrundstück „Esslinger Straße 5“. Links im Bild das benachbarte Grundstück „Esslinger Straße 9“



Bild 11: Brutverdacht einer Blaumeise (*Parus caeruleus*) in künstlicher Nisthöhle. Die Blaumeise ist im Begriff auszufliegen. Die Nisthilfe befindet sich am großen Birnbaum-Hochstamm des Grundstückes „Esslinger Straße 5“, zuvor Eintrag v. Nistmaterial



Bild 12: Nochmals der große Birnbaum des Grundstückes „Esslinger Straße 5“ mit 3 Haussperlingen♀ (*Passer domesticus*)



Bild 13: Haussperling, ♀, (*Passer domesticus*) im Birnbaum-Hochstamm bei der Nahrungssuche, Esslinger Straße 5



Bild 14: Links im Bild Mauerabschlüsse und Eingrünungen des Grundstückes „Esslinger Straße 9“ mit Immergrünem Geißblatt (*Lonicera henryi*), Kletterpflanze



Bild 15: Blick über das freigeräumte, geschotterte Baufeld in Richtung Norden hinüber zur Eppinger Straße und die benachbarten Wohnbauten

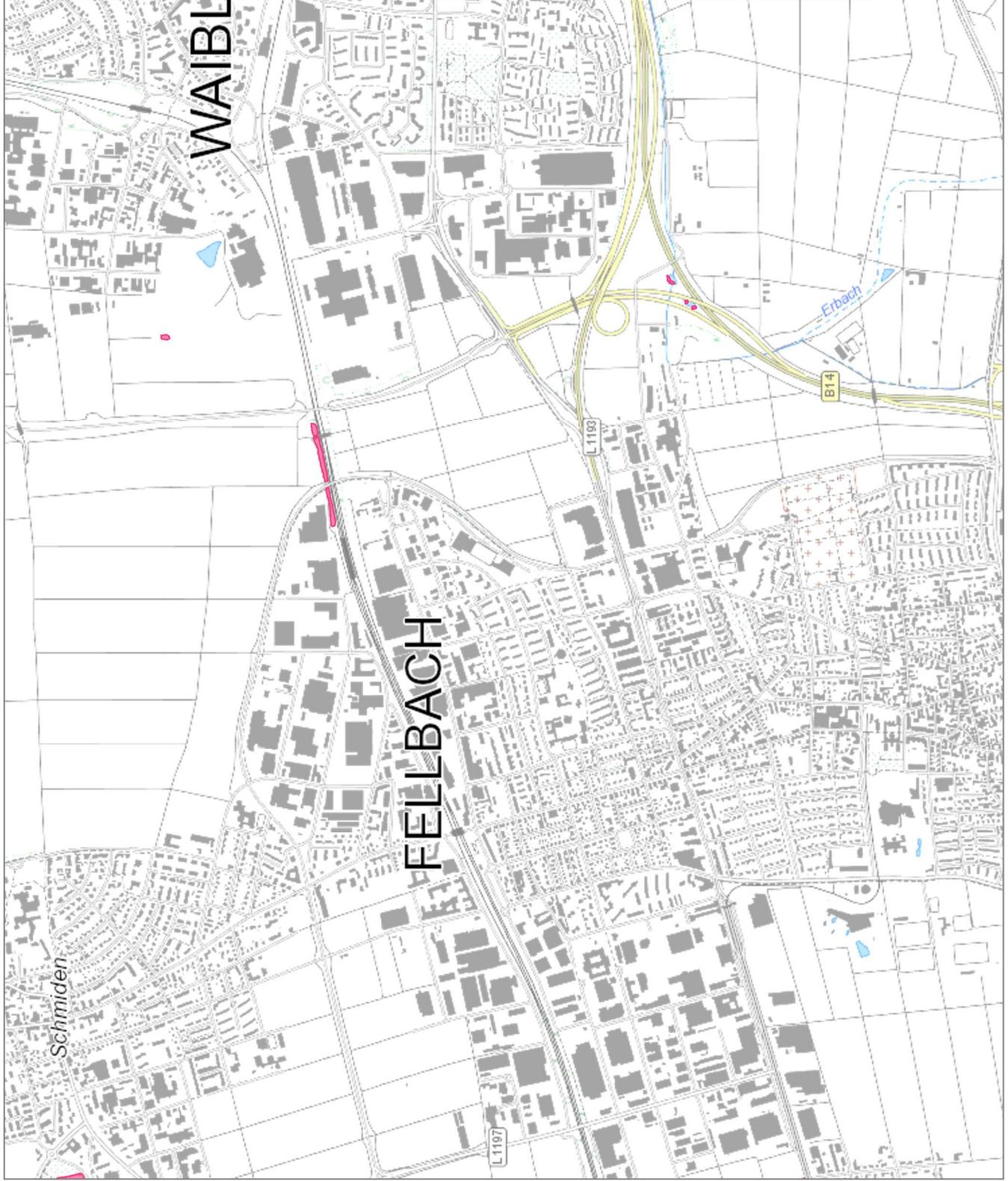


Bild 16: Blick von Osten in Richtung Nordwesten über das freigeräumte Bau Feld auf die Eppinger Straße und die benachbarten Wohnhäuser

Anlage: Legendenauszug zu Schutzgebietskulissen (LUBW)



Schutzgebiete



- Naturdenkmal
- Flächenhaft
- Einzelgebilde
- Biotop
- Offenlandbiotopkartierung
- Waldbiotopkartierung
- Waldschutzgebiet
- Bannwald
- Schonwald
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Biosphärengebiet
- Kernzone
- Pflegezone
- Entwicklungszone
- Nationalpark
- Naturpark



Grundlage:
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL,
 www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



FFH-Mähwiese

Wildtierkorridor

internationale Bedeutung

regionale Bedeutung

landesweite Bedeutung

Biotopverbund feuchte Standorte

Kernfläche

Kernraum

500 m - Suchraum

1000 m - Suchraum

Biotopverbund mittlere Standorte

Kernfläche

Kernraum

500 m - Suchraum

1000 m - Suchraum

Biotopverbund trockene Standorte

Kernfläche

Kernraum

500 m - Suchraum

1000 m - Suchraum



Grundlage:

- Räumliches Informations- und

Planungssystem (RIPS) der LUBW

- Amtliche Geobasisdaten © LGL,

www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19